



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss Z-76

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843)
im gestuften Verfahren

zunächst durch das

Ersuchen um Benennung

der Person aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die eine gegebenenfalls nach Aussagen der Zeugen in der Sitzung am 5. Februar 2015 bestehende Zuständigkeit für Datenweitergaben aus dem in der Ausschusssitzung am 4. Dezember 2014 erstmals angesprochenen Projekt kabelgestützter Datenerfassung – im Zweifel im überwiegenden Teil seiner Laufzeit – wahrgenommen hat,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt – mit der Bitte um Beantwortung bis 9. Februar 2015

und sodann durch die Vernehmung

der benannten Person

als Zeugin oder Zeuge.

Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das

Ersuchen um Amtshilfe

durch Angabe aller von der oder dem Benannten während des Untersuchungszeitraums im BND geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.


Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB